



Rat der
Europäischen Union

018379/EU XXVI. GP
Eingelangt am 19/04/18

Brüssel, den 18. April 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0095 (NLE)

7974/18
ADD 2

WTO 78
SERVICES 27
FDI 14
COASI 95

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. April 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 194 final - ANNEX 2
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Singapur andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 194 final - ANNEX 2.

Anl.: COM(2018) 194 final - ANNEX 2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.4.2018
COM(2018) 194 final

ANNEX 2

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Abschluss des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Singapur andererseits

ENTEIGNUNG

Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Einvernehmen über folgende Aspekte:

1. Artikel 2.6 (Enteignung) befasst sich mit zwei Fällen. Der erste Fall betrifft die direkte Enteignung durch Verstaatlichung oder sonstige direkte Enteignung einer erfassten Investition mittels förmlicher Eigentumsübertragung oder gar einer Beschlagnahme. Der zweite Fall betrifft die indirekte Enteignung, bei der eine Maßnahme oder eine Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei eine der direkten Enteignung gleiche Wirkung entfaltet, insofern als dem erfassten Investor in wesentlichem Maße grundlegende Eigentümerrechte an seiner erfassten Investition entzogen werden, darunter das Recht, diese zu verwenden, zu nutzen und darüber zu verfügen, ohne dass eine förmliche Eigentumsübertragung oder gar eine Beschlagnahme erfolgt.
2. Die Entscheidung darüber, ob eine Maßnahme oder eine Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei in einer bestimmten Situation eine indirekte Enteignung darstellt, ist von Fall zu Fall nach Würdigung der Fakten zu treffen; dabei sind unter anderem folgende Faktoren zu berücksichtigen:
 - a) die wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahme oder der Reihe von Maßnahmen sowie deren Dauer, auch wenn die Tatsache, dass eine Maßnahme oder eine Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei eine nachteilige Wirkung auf den wirtschaftlichen Wert einer Investition hat, für sich genommen nicht besagt, dass eine indirekte Enteignung stattgefunden hat,

- b) der Grad, in dem die Maßnahme oder die Reihe von Maßnahmen die Möglichkeiten einschränkt, das Eigentum zu verwenden, zu nutzen oder darüber zu verfügen, und
- c) die Art der Maßnahme oder der Reihe von Maßnahmen, insbesondere deren Gegenstand, Kontext und Ziel.

Zur Klarstellung gilt, dass eine diskriminierungsfreie Maßnahme oder eine Reihe diskriminierungsfreier Maßnahmen einer Vertragspartei, die zu dem Zweck konzipiert und angewendet wird, den Schutz berechtigter Gemeinwohlziele wie öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz zu gewährleisten, keine indirekte Enteignung darstellt; davon ausgenommen sind die seltenen Fälle, in denen die Auswirkungen einer Maßnahme oder einer Reihe von Maßnahmen unter Berücksichtigung ihres Zweckes so schwerwiegend sind, dass sie offenkundig unverhältnismäßig erscheinen.

LANDENTEIGNUNG

1. Ist Singapur die enteignende Vertragspartei, so gilt ungeachtet des Artikels 2.6 (Enteignung), dass für jede Landenteignung im Sinne des „Land Acquisition Act“ (Kapitel 152)¹ eine Entschädigung zum Marktwert nach Maßgabe der besagten Rechtsvorschrift zu zahlen ist.
2. Für die Zwecke dieses Abkommens sollte jede Enteignung auf der Grundlage des „Land Acquisition Act“ (Kapitel 152) einem öffentlichen Zweck dienen oder mit einem öffentlichen Zweck verbunden sein.

¹ Land Acquisition Act (Kapitel 152) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens.

ENTEIGNUNG UND RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Zur Klarstellung gilt, dass der Widerruf, die Einschränkung oder die Schaffung von Rechtstiteln für geistiges Eigentum keine Enteignung darstellt, sofern die Maßnahme im Einklang mit dem TRIPS-Übereinkommen und mit Kapitel zehn (Geistiges Eigentum) des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (EUSFTA) steht. Im Übrigen lässt sich aus einer Feststellung, dass die Maßnahme unvereinbar mit dem TRIPS-Übereinkommen und Kapitel zehn (Geistiges Eigentum) EUSFTA ist, nicht schließen, dass eine Enteignung stattgefunden hat.

STAATSVerschuldung

1. Auf der Grundlage des Kapitels drei (Streitbeilegung) Abschnitt A (Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Vertragsparteien) darf keine Klage mit der Begründung, dass die Restrukturierung der Schulden einer Vertragspartei einen Verstoß gegen eine Verpflichtung aus Kapitel zwei (Investitionsschutz) darstelle, eingereicht beziehungsweise – sofern bereits Klage eingereicht wurde – weiterverfolgt werden, wenn die Restrukturierung zum Zeitpunkt der Klageeinreichung eine ausgehandelte Restrukturierung ist oder wenn sie nach Klageeinreichung zu einer ausgehandelten Restrukturierung wird; dies gilt nicht für Klagen, die wegen Verstoßes einer Restrukturierung gegen Artikel 2.3 (Inländerbehandlung) erhoben werden.¹
2. Ungeachtet des Kapitels drei (Streitbeilegung) Abschnitt A (Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Vertragsparteien) Artikel 3.6 (Einreichung einer Klage beim Gericht) und vorbehaltlich des Absatzes 1 dieses Anhangs darf ein Investor keine Klage nach Kapitel drei (Streitbeilegung) Absatz A (Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Vertragsparteien) mit der Begründung einreichen, dass eine Restrukturierung der Schulden einer Vertragspartei gegen eine andere Verpflichtung aus Kapitel zwei (Investitionsschutz) als Artikel 2.3 (Inländerbehandlung) verstoße, es sei denn, dass seit dem Tag der Einreichung des schriftlichen Konsultationsersuchens durch den Kläger nach Kapitel drei (Streitbeilegung) Abschnitt A (Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Vertragsparteien) Artikel 3.3 (Konsultationen) 270 Tage verstrichen sind.

¹ Für die Zwecke dieses Anhangs stellt die bloße Tatsache, dass im Zusammenhang mit einer bereits eingetretenen oder einer drohenden Schuldenkrise bei der Behandlung von Investoren oder Investitionen eine Unterscheidung auf der Grundlage berechtigter Gemeinwohlziele vorgenommen wird, keinen Verstoß gegen Artikel 2.3 (Inländerbehandlung) dar.

3. Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck

„ausgehandelte Restrukturierung“ die Restrukturierung der Schulden (Umschuldung) einer Vertragspartei durch i) eine Modifizierung oder Änderung von Schuldtiteln gemäß den jeweiligen Vertragsbedingungen, insbesondere gemäß dem auf sie anwendbaren Recht, oder ii) einen Schuldentausch oder ein ähnliches Verfahren, bei dem die Inhaber von mindestens 75 % des Gesamtkapitalbetrags der zu restrukturierenden ausstehenden Verbindlichkeiten einem solchen Schuldentausch oder ähnlichen Verfahren zugestimmt haben;

„anwendbares Recht“ eines Schuldtitels den auf den Schuldtitel anwendbaren Rechts- und Regulierungsrahmen einer Rechtsordnung.

4. Zur Klarstellung gilt, dass der Ausdruck „Schulden einer Vertragspartei“ im Falle der Europäischen Union die Schulden der Regierung eines Mitgliedstaates oder einer Regierung innerhalb eines Mitgliedstaats auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene umfasst.

ÜBEREINKÜNFTE NACH ARTIKEL 4.12

Zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Singapur bestehen folgende Übereinkünfte:

1. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Singapur und der Regierung der Republik Bulgarien über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 15. September 2003 in Singapur
2. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Singapur und der Belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 17. November 1978 in Brüssel
3. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Singapur und der Regierung der Tschechischen Republik über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 8. April 1995 in Singapur
4. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, unterzeichnet am 3. Oktober 1973 in Singapur

5. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Singapur und der Regierung der Französischen Republik über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 8. September 1975 in Paris
6. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Singapur und der Regierung der Republik Lettland über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 7. Juli 1998 in Singapur
7. Abkommen zwischen der Republik Singapur und der Republik Ungarn über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 17. April 1997 in Singapur
8. Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Regierung des Königreichs der Niederlande und der Regierung der Republik Singapur, unterzeichnet am 16. Mai 1972 in Singapur
9. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Singapur und der Regierung der Republik Polen über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 3. Juni 1993 in Warschau (Polen)
10. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Singapur und der Regierung der Republik Slowenien über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 25. Januar 1999 in Singapur

11. Abkommen zwischen der Republik Singapur und der Slowakischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 13. Oktober 2006 in Singapur und
 12. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Singapur und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 22. Juli 1975 in Singapur
-

MEDIATIONSMECHANISMUS
FÜR STREITIGKEITEN ZWISCHEN INVESTOREN UND VERTRAGSPARTEIEN

ARTIKEL 1

Ziel

Ziel des Mediationsmechanismus ist es, die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung durch ein umfassendes, zügiges Verfahren mit Unterstützung eines Mediators zu erleichtern.

ABSCHNITT A

VERFAHREN IM RAHMEN DES MEDIATIONSMECHANISMUS

ARTIKEL 2

Einleitung des Verfahrens

1. Eine Streitpartei kann jederzeit um die Einleitung eines Mediationsverfahrens ersuchen. Ein solches Ersuchen ist schriftlich an die andere Partei zu richten.

2. Die Partei, an die das Ersuchen gerichtet ist, prüft dieses wohlwollend und antwortet innerhalb von zehn Tagen nach seinem Eingang schriftlich, indem sie dem Ersuchen stattgibt oder es ablehnt.
3. Betrifft das Ersuchen eine Behandlung durch ein Organ, eine Einrichtung oder eine Agentur der Union oder durch einen Mitgliedstaat der Union und wurde kein Beklagter nach Artikel 3.5 (Absichtserklärung) Absatz 2 festgestellt, so ist das Ersuchen an die Union zu richten. Gibt die Union dem Ersuchen statt, so gibt sie in ihrer Antwort an, ob die Union oder der betreffende Mitgliedstaat Partei des Mediationsverfahrens sein wird.¹

ARTIKEL 3

Auswahl des Mediators

1. Die Streitparteien bemühen sich, spätestens fünfzehn Tage nach Eingang der Antwort auf das Ersuchen nach Artikel 2 (Einleitung des Verfahrens) Absatz 2 dieses Anhangs eine Einigung über einen Mediator zu erzielen. Eine solche Einigung kann auch die Ernennung eines Mediators aus dem Kreis der Mitglieder des nach Artikel 3.9 (Gericht erster Instanz) eingesetzten Gerichts umfassen.

¹ Zur Klarstellung gilt: Betrifft das Ersuchen eine Behandlung durch die Europäische Union, so ist die Partei des Mediationsverfahrens die Europäische Union, wobei jeder betroffene Mitgliedstaat vollumfänglich in die Mediation einbezogen wird. Betrifft das Ersuchen ausschließlich eine Behandlung durch einen Mitgliedstaat, so ist die Partei des Mediationsverfahrens der betreffende Mitgliedstaat, es sei denn, er ersucht die Europäische Union, als Partei aufzutreten.

2. Können sich die Streitparteien nicht nach Absatz 1 auf einen Mediator einigen, so kann jede Streitpartei den Präsidenten des Gerichts ersuchen, den Mediator per Losentscheid aus dem Kreis der Mitglieder des nach Artikel 3.9 (Gericht erster Instanz) eingesetzten Gerichts zu bestimmen. Der Präsident des Gerichts wählt den Mediator innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Ersuchen einer der beiden Streitparteien aus.
3. Der Mediator darf kein Staatsangehöriger einer der beiden Vertragsparteien sein, es sei denn, die Streitparteien vereinbaren etwas anderes.
4. Der Mediator unterstützt die Streitparteien in unparteiischer und transparenter Weise dabei, Fragen bezüglich der Maßnahme und ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Investitionen zu klären und zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

ARTIKEL 4

Regeln für das Mediationsverfahren

1. Innerhalb von zehn Tagen nach Ernennung des Mediators legt die Streitpartei, die das Mediationsverfahren angestrengt hat, dem Mediator und der anderen Streitpartei eine ausführliche schriftliche Problembeschreibung vor, in der sie insbesondere die Wirkungsweise der strittigen Maßnahme und deren nachteilige Auswirkungen auf die Investitionen darlegt. Innerhalb von zwanzig Tagen nach Übermittlung dieses Schriftsatzes kann die andere Streitpartei schriftlich eine Stellungnahme zu der Problembeschreibung abgeben. Jede Streitpartei kann in ihre Problembeschreibung beziehungsweise Stellungnahme alle ihr sachdienlich erscheinenden Informationen aufnehmen.

2. Der Mediator kann entscheiden, auf welche Weise die Fragen bezüglich der betreffenden Maßnahme und deren möglicher nachteiliger Auswirkungen auf die Investitionen am besten zu klären sind. Insbesondere kann der Mediator Treffen zwischen den Streitparteien anberaumen, die Streitparteien gemeinsam oder einzeln konsultieren, Sachverständige und Interessenträger aus dem betreffenden Bereich um Unterstützung bitten oder sich mit ihnen beraten und jedwede von den Streitparteien gewünschte zusätzliche Hilfestellung leisten. Allerdings konsultiert der Mediator die Streitparteien, bevor er Sachverständige und Interessenträger aus dem betreffenden Bereich um Unterstützung bittet oder sich mit ihnen berät.
3. Der Mediator kann Ratschläge anbieten und den Streitparteien eine Lösung zur Prüfung vorschlagen; die Streitparteien können den Lösungsvorschlag annehmen oder ablehnen oder sich auf eine andere Lösung einigen. Der Mediator enthält sich indessen jeglicher Beratung oder Stellungnahme in Bezug auf die Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme mit Kapitel zwei (Investitionsschutz).
4. Das Verfahren wird im Gebiet der Streitpartei durchgeführt, an die das Ersuchen gerichtet wurde, oder im gegenseitigen Einvernehmen an einem anderen Ort oder auf anderem Wege.
5. Die Streitparteien bemühen sich, innerhalb von sechzig Tagen nach Ernennung des Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Bis zu einer endgültigen Einigung können die Streitparteien mögliche Zwischenlösungen prüfen.
6. Einvernehmliche Lösungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Fassung darf jedoch keine Informationen enthalten, die eine Streitpartei als vertraulich eingestuft hat.

7. Das Verfahren endet zum folgenden Zeitpunkt:

- a) mit der Annahme einer einvernehmlichen Lösung durch die Streitparteien,
- b) bei gegenseitigem Einvernehmen der Streitparteien in jedweder Phase des Verfahrens mit der Erzielung des Einvernehmens,
- c) mit einer schriftlichen Erklärung des Mediators nach Konsultation der Streitparteien, dass weitere Mediationsbemühungen aussichtslos wären,
- d) mit einer schriftlichen Erklärung einer Streitpartei, nachdem diese im Mediationsverfahren die Möglichkeit einvernehmlicher Lösungen sondiert und Ratschläge und Lösungsvorschläge des Mediators berücksichtigt hat.

ABSCHNITT B

UMSETZUNG

ARTIKEL 5

Umsetzung einer einvernehmlichen Lösung

1. Haben sich die Streitparteien auf eine Lösung geeinigt, so trifft jede Streitpartei die Maßnahmen, die notwendig sind, um die einvernehmliche Lösung innerhalb des vereinbarten Zeitraums umzusetzen.

2. Die umsetzende Streitpartei unterrichtet die andere Streitpartei schriftlich über ihre Schritte oder Maßnahmen zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung.
3. Auf Ersuchen der Streitparteien legt der Mediator den Streitparteien schriftlich den Entwurf eines Tatsachenberichts vor und gibt darin eine kurze Zusammenfassung
 - a) der Maßnahme, die in dem betreffenden Verfahren strittig war,
 - b) des Verfahrens, nach dem vorgegangen wurde, und
 - c) der einvernehmlichen Lösung, zu der die Streitparteien als Endergebnis des betreffenden Verfahrens gelangt sind, einschließlich etwaiger Zwischenlösungen.

Der Mediator gibt den Streitparteien Gelegenheit, innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen zu dem Berichtsentwurf Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Streitparteien legt der Mediator ihnen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen schriftlich den endgültigen Tatsachenbericht vor. Der Tatsachenbericht darf keine Auslegung dieses Abkommens enthalten.

ABSCHNITT C

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 6

Verhältnis zur Streitbeilegung

1. Das Mediationsverfahren ist nicht als Grundlage für Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nach diesem Abkommen oder anderen Übereinkünften gedacht. Folgendes darf in solchen Streitbeilegungsverfahren weder von einer Streitpartei geltend gemacht oder als Beweis eingeführt noch von einer schiedsrichterlichen Instanz, einem Schiedsgericht oder einem Schiedspanel berücksichtigt werden:
 - a) die Standpunkte, die von der anderen Streitpartei im Laufe des Mediationsverfahrens vertreten wurden,
 - b) die Tatsache, dass die andere Streitpartei ihre Bereitschaft bekundet hatte, eine Lösung in Bezug auf die Maßnahme zu akzeptieren, die Gegenstand der Mediation war, oder
 - c) die Ratschläge oder Vorschläge des Mediators.
2. Der Mediationsmechanismus lässt die rechtliche Position der Vertragsparteien und der Streitparteien nach Kapitel drei (Streitbeilegung) Abschnitt A (Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Vertragsparteien) oder Abschnitt B (Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien) unberührt.

3. Unbeschadet des Artikels 4 (Regeln für das Mediationsverfahren) Absatz 6 dieses Anhangs sind alle Verfahrensschritte, einschließlich der Ratschläge und Lösungsvorschläge, vertraulich, es sei denn, die Streitparteien vereinbaren etwas anderes. Jede Streitpartei kann jedoch die Öffentlichkeit darüber unterrichten, dass ein Mediationsverfahren stattfindet.

ARTIKEL 7

Fristen

Die in diesem Anhang genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Streitparteien geändert werden.

ARTIKEL 8

Kosten

1. Jede Streitpartei trägt die Kosten, die ihr aus der Beteiligung am Mediationsverfahren entstehen.

2. Die Kosten für den organisatorischen Aufwand – einschließlich des Honorars und der Auslagen des Mediators – werden von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen. Die Honorare und die Auslagenerstattungen für die Mediatoren entsprechen den zum Zeitpunkt der Einleitung der Mediation geltenden, nach Vorschrift 14 Absatz 1 der Verwaltungs- und Finanzvorschriften (Administrative and Financial Regulations) des ICSID-Übereinkommens festgelegten Beträgen.

VERHALTENSKODEX FÜR MITGLIEDER DES GERICHTS, MITGLIEDER DER RECHTSBEHELFSINSTANZ
UND MEDIATOREN

Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieses Verhaltenskodex bezeichnet der Ausdruck

„Mitglied“ ein Mitglied des nach Kapitel drei (Streitbeilegung) Abschnitt A (Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Vertragsparteien) eingesetzten Gerichts oder ein Mitglied der nach Kapitel drei Abschnitt A eingesetzten Rechtsbehelfsinstanz;

„Mediator“ eine Person, die nach Kapitel drei (Streitbeilegung) Abschnitt A (Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Vertragsparteien) vermittelnd tätig wird;

„Kandidat“ eine Person, die für die Auswahl als Mitglied in Betracht gezogen wird;

„Assistent“ eine Person, die im Rahmen des Mandats eines Mitglieds Nachforschungen für dieses anstellt oder es bei seiner Tätigkeit unterstützt;

„Mitarbeiter“ eines Mitglieds Personen, die unter der Leitung und Aufsicht des Mitglieds tätig, aber keine Assistenten sind.

Verfahrensbezogene Pflichten

2. Alle Kandidaten und Mitglieder vermeiden unangemessenes Verhalten und den Anschein unangemessenen Verhaltens, sind unabhängig und unparteiisch, vermeiden direkte und indirekte Interessenkonflikte und handeln nach hohen Verhaltensstandards, damit Integrität und Unparteilichkeit des Streitbeilegungsmechanismus jederzeit gewahrt sind. Die Mitglieder nehmen keine Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegen, die vor dem Gericht oder der Rechtsbehelfsinstanz anhängige Angelegenheiten betreffen. Ehemalige Mitglieder müssen die Verpflichtungen der Absätze 15 bis 21 dieses Verhaltenskodex erfüllen.

Offenlegungspflicht

3. Vor ihrer Bestellung als Mitglied müssen die Kandidaten den Vertragsparteien gegenüber alle etwaigen früheren oder gegenwärtigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offenlegen, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten. Die Kandidaten unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um über derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten Klarheit zu gewinnen.
4. Die Mitglieder übermitteln Erkenntnisse im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex den Streitparteien und der nicht an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei.

5. Die Mitglieder unternehmen auch weiterhin jederzeit alle zumutbaren Anstrengungen, um über etwaige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 3 dieses Verhaltenskodex Klarheit zu gewinnen, und legen diese offen. Die Offenlegungspflicht gilt fort und verpflichtet die Mitglieder dazu, etwaige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten der genannten Art in jeder Phase des Verfahrens offenzulegen, sobald ihnen diese bekannt werden. Die Mitglieder legen derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offen, indem sie den Streitparteien und der nicht an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei eine entsprechende schriftliche Mitteilung zur Prüfung übermitteln.

Pflichten der Mitglieder

6. Die Mitglieder erfüllen ihre Aufgaben über das gesamte Verfahren hinweg gründlich, zügig, fair und gewissenhaft.
7. Die Mitglieder prüfen nur diejenigen im Verfahren aufgeworfenen Fragen, die für die Entscheidung erforderlich sind, und übertragen diese Aufgabe keinem anderen.
8. Die Mitglieder sorgen auf angemessene Weise dafür, dass ihre Assistenten und Mitarbeiter die Absätze 2, 3, 4, 5, 19, 20 und 21 dieses Verhaltenskodex kennen und beachten.
9. Die Mitglieder nehmen im Zusammenhang mit dem Verfahren keine einseitigen Kontakte auf.

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder

10. Die Mitglieder sind unabhängig und unparteiisch, vermeiden den Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit und lassen sich weder von eigenen Interessen noch durch Druck von außen noch aus politischen Erwägungen, durch Forderungen der Öffentlichkeit, aus Loyalität gegenüber einer Streitpartei oder einer nicht an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei oder aus Angst vor Kritik beeinflussen.
11. Die Mitglieder gehen weder direkt noch indirekt Verpflichtungen ein noch nehmen sie Vergünstigungen an, die in irgendeiner Weise im Widerspruch zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben stehen oder zu stehen scheinen.
12. Die Mitglieder dürfen ihre Stellung im Gericht nicht aus persönlichem oder privatem Interesse missbrauchen; ferner sehen sie von Handlungen ab, die den Eindruck erwecken könnten, dass sich Dritte in einer besonderen Position befinden, aus der heraus sie sie beeinflussen könnten.
13. Die Mitglieder vermeiden, dass finanzielle, geschäftliche, berufliche, familiäre oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen ihr Verhalten oder ihre Entscheidungen beeinflussen.
14. Die Mitglieder sehen von der Aufnahme von Beziehungen oder dem Erwerb finanzieller Beteiligungen ab, die ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten.

Pflichten ehemaliger Mitglieder

15. Alle ehemaligen Mitglieder sehen von Handlungen ab, die den Anschein erwecken könnten, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben befangen waren oder Nutzen aus einer Entscheidung des Gerichts oder der Rechtsbehelfsinstanz zogen.
16. Unbeschadet des Artikels 3.9 (Gericht erster Instanz) Absatz 5 und des Artikels 3.10 (Rechtsbehelfsinstanz) Absatz 4 verpflichten sich die Mitglieder, nach Ablauf ihres Mandats in folgenden Fällen auf eine wie auch immer geartete Verfahrensbeteiligung zu verzichten:
 - a) bei Investitionsstreitigkeiten, die bereits vor Ablauf ihres Mandats vor dem Gericht oder der Rechtsbehelfsinstanz anhängig waren, sowie
 - b) bei Investitionsstreitigkeiten, die unmittelbar und eindeutig mit Streitigkeiten, einschließlich bereits abgeschlossener Streitigkeiten, zusammenhängen, mit denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Gerichts oder der Rechtsbehelfsinstanz befasst waren.
17. Die Mitglieder verpflichten sich, für einen Zeitraum von drei Jahren nach Ablauf ihres Mandats bei Investitionsstreitigkeiten vor dem Gericht oder der Rechtsbehelfsinstanz nicht als Vertreter einer der Streitparteien aufzutreten.
18. Wird der Präsident des Gerichts oder der Rechtsbehelfsinstanz darüber unterrichtet oder erlangt er auf andere Weise Kenntnis davon, dass ein ehemaliges Mitglied des Gerichts oder der Rechtsbehelfsinstanz vorgeblich gegen die in den Absätzen 15 bis 17 festgelegten Pflichten verstoßen hat, prüft er die Angelegenheit und bietet dem ehemaligen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung. Ergibt die Prüfung der Angelegenheit, dass tatsächlich ein Verstoß vorliegt, unterrichtet er

- a) den Berufsverband oder eine ähnliche Einrichtung, der das ehemalige Mitglied angeschlossen ist,
- b) die Vertragsparteien und
- c) die Präsidenten etwaiger anderer betroffener Investitionsgerichte oder entsprechender Rechtsbehelfsinstanzen.

Der Präsident des Gerichts oder der Rechtsbehelfsinstanz gibt seine nach diesem Absatz getroffenen Feststellungen öffentlich bekannt.

Vertraulichkeit

- 19. Die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder legen zu keinem Zeitpunkt nicht öffentliche Informationen, die ein Verfahren betreffen oder ihnen während eines Verfahrens bekannt wurden, offen oder nutzen diese, es sei denn für die Zwecke des betreffenden Verfahrens; insbesondere legen sie derartige Informationen nicht offen oder nutzen sie nicht, um sich selbst oder anderen Vorteile zu verschaffen oder die Interessen anderer zu beeinträchtigen.
- 20. Die Mitglieder legen Entscheidungen oder Urteilssprüche weder ganz noch teilweise offen, solange sie noch nicht nach Anhang 8 veröffentlicht wurden.
- 21. Die Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder geben niemals Auskunft über die Beratungen des Gerichts oder der Rechtsbehelfsinstanz oder über den Standpunkt einzelner Mitglieder bei den Beratungen.

Auslagen

22. Jedes Mitglied führt Aufzeichnungen über den Zeitaufwand, der ihm durch das Verfahren entstanden ist, sowie über seine Auslagen, und legt eine Abrechnung darüber vor.

Mediatoren

23. Dieser Verhaltenskodex für amtierende und ehemalige Mitglieder gilt sinngemäß auch für Mediatoren.

Beratender Ausschuss

24. Im Hinblick auf die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung dieses Verhaltenskodex und des Artikels 3.11 (Ethikregeln) sowie die Durchführung etwaiger anderer vorgesehener Aufgaben werden der Präsident des Gerichts und der Präsident der Rechtsbehelfsinstanz jeweils von einem beratenden Ausschuss unterstützt, der sich aus dem jeweiligen Vizepräsidenten und dem ältesten Mitglied des Gerichts beziehungsweise der Rechtsbehelfsinstanz zusammensetzt.

REGELN FÜR DEN ZUGANG DER ÖFFENTLICHKEIT ZU UNTERLAGEN UND ANHÖRUNGEN UND ÜBER DIE
MÖGLICHKEIT DRITTER, BEITRÄGE ZU UNTERBREITEN

ARTIKEL 1

1. Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 dieses Anhangs übermittelt der Beklagte die folgenden Unterlagen nach ihrem Erhalt umgehend der nicht an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei und dem in Artikel 5 dieses Anhangs genannten Verwahrer, der sie der Öffentlichkeit zugänglich macht:
 - a) den Antrag auf Konsultationen nach Artikel 3.3 (Konsultationen) Absatz 1,
 - b) die Absichtserklärung nach Artikel 3.5 (Absichtserklärung) Absatz 1,
 - c) die Feststellung nach Artikel 3.5 (Absichtserklärung) Absatz 2, wer der Beklagte ist,
 - d) den Klageantrag nach Artikel 3.6 (Einreichung einer Klage beim Gericht),

- e) Schriftsätze, Sachvorträge und Informationen, die dem Gericht von einer Streitpartei übermittelt werden, ferner Sachverständigenberichte und alle nach Artikel 3.17 (Die nicht an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei des Abkommens) sowie nach Artikel 3 dieses Anhangs übermittelten schriftlichen Beiträge,
 - f) Protokolle oder Niederschriften der gerichtlichen Anhörungen, soweit verfügbar, und
 - g) Beschlüsse, Urteilssprüche und Entscheidungen des Gerichts oder gegebenenfalls des Präsidenten oder des Vizepräsidenten des Gerichts.
2. Vorbehaltlich der in Artikel 4 dieses Anhangs genannten Ausnahmen kann das Gericht von sich aus oder auf Antrag einer beliebigen Person nach Konsultation der Streitparteien entscheiden, ob und gegebenenfalls wie andere, nicht unter Absatz 1 fallende Unterlagen, die dem Gericht vorgelegt oder von ihm herausgegeben werden, zugänglich gemacht werden sollen. Dies kann beispielsweise durch Bereitstellung solcher Unterlagen an einem bestimmten Ort oder über den in Artikel 5 dieses Anhangs genannten Verwahrer erfolgen.

ARTIKEL 2

Das Gericht führt öffentliche Anhörungen durch und trifft hierfür im Benehmen mit den Streitparteien die geeigneten logistischen Vorkehrungen. Beabsichtigt eine Streitpartei jedoch, in einer Anhörung als geschützt eingestufte Informationen zu verwenden, so setzt sie das Gericht hiervon in Kenntnis. Das Gericht trifft geeignete Vorkehrungen, um diese Informationen vor Offenlegung zu schützen.

ARTIKEL 3

1. Das Gericht kann nach Konsultation der Streitparteien einer Person, die weder Streitpartei noch eine nicht an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei des Abkommens ist (im Folgenden „Drittperson“), gestatten, dem Gericht einen schriftlichen Beitrag zu einer Angelegenheit im Rahmen der Streitigkeit zu unterbreiten.
2. Eine Drittperson, die einen Beitrag zu unterbreiten wünscht, stellt beim Gericht einen entsprechenden Antrag und legt in einer Verfahrenssprache folgende schriftliche Informationen vor, die knapp gehalten sind und eine gegebenenfalls vom Gericht festgelegte Seitenzahl nicht überschreiten:
 - a) Beschreibung der Drittperson, gegebenenfalls mit Angaben zu ihren Mitgliedern und ihrem Rechtsstatus (z. B. Handelsverband oder sonstige Nichtregierungsorganisation), zu ihren allgemeinen Zielen und zur Art ihrer Tätigkeiten sowie zu einer etwaigen Mutterorganisation, einschließlich der Organisationen, welche die Drittperson direkt oder indirekt kontrollieren,
 - b) Offenlegung etwaiger direkter oder indirekter Verbindungen der Drittperson mit einer Streitpartei,
 - c) Informationen zu Regierungsstellen, Personen oder Organisationen, die der Drittperson bei der Abfassung ihres Beitrags finanziell oder auf sonstige Weise behilflich waren oder sie in einem der beiden Jahre, die dem nach diesem Artikel eingereichten Antrag der Drittperson vorangegangen sind, in erheblichem Maße unterstützt haben (z. B. durch Finanzierung von etwa 20 Prozent ihrer gesamten jährlichen Geschäftstätigkeit),

- d) Beschreibung der Art des Interesses, das die Drittperson an dem Verfahren hat, und
 - e) Angabe der spezifischen Sach- oder Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Verfahren, welche die Drittperson in ihrem schriftlichen Beitrag behandeln möchte.
3. Das Gericht prüft, ob ein solcher Beitrag zuzulassen ist, und berücksichtigt hierbei unter anderem,
- a) ob die Drittperson ein erhebliches Interesse an dem Verfahren hat und
 - b) in welchem Umfang der Beitrag dem Gericht bei der Würdigung einer Sach- oder Rechtsfrage im Zusammenhang mit dem Verfahren helfen könnte, indem er neue Gesichtspunkte, besondere Fachkenntnisse oder andere Erkenntnisse einbringt, die von denen der Streitparteien abweichen.
4. Der von einer Drittperson eingereichte Beitrag
- a) muss von der Person unterschrieben und datiert sein, die den Beitrag im Namen der Drittperson einreicht,
 - b) muss knapp gehalten und darf auf keinen Fall länger sein, als vom Gericht erlaubt,
 - c) muss eine genaue Darlegung des Standpunkts der Drittperson zu den betreffenden Fragen enthalten und
 - d) darf nur Angelegenheiten im Rahmen der Streitigkeit behandeln.

5. Das Gericht stellt sicher, dass durch diese Beiträge nicht das Verfahren unterbrochen oder über Gebühr beeinträchtigt oder eine Streitpartei in unangemessener Weise benachteiligt wird. Das Gericht kann erforderlichenfalls geeignete Verfahren zur Bearbeitung mehrerer Beiträge beschließen.
6. Das Gericht stellt sicher, dass die Streitparteien ausreichend Gelegenheit erhalten, zu Beiträgen von Drittpersonen Stellung zu nehmen.

ARTIKEL 4

1. Vertrauliche oder geschützte Informationen im Sinne des Absatzes 2, die nach den Absätzen 3 bis 9 als solche eingestuft sind, werden der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht.
2. Vertrauliche oder geschützte Informationen sind
 - a) vertrauliche Geschäftsinformationen,
 - b) Informationen, die nach diesem Abkommen vor Offenlegung geschützt sind,
 - c) Informationen des Beklagten, die nach dem Recht des Beklagten vor Offenlegung geschützt sind, und sonstige Informationen, die nach den vom Gericht für anwendbar befundenen Rechtsvorschriften oder Regeln vor Offenlegung geschützt sind.

3. Soll eine Unterlage, bei der es sich nicht um einen Beschluss oder eine Entscheidung des Gerichts handelt, der Öffentlichkeit nach Artikel 1 Absatz 1 dieses Anhangs zugänglich gemacht werden, so muss die Streitpartei, die nicht an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei oder die Drittperson, welche die Unterlage vorgelegt hat, bei Vorlage der Unterlage
 - a) angeben, ob die Unterlage ihrer Auffassung nach Informationen enthält, die vor Veröffentlichung zu schützen sind,
 - b) die Informationen zum Zeitpunkt ihrer Vorlage beim Gericht eindeutig kennzeichnen und
 - c) umgehend oder innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist eine Fassung der Unterlage vorlegen, in der die betreffenden Informationen geschwärzt sind.
4. Soll eine Unterlage, bei der es sich nicht um einen Beschluss oder eine Entscheidung des Gerichts handelt, der Öffentlichkeit gemäß einer Entscheidung des Gerichts nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Anhangs zugänglich gemacht werden, so muss die Streitpartei, die nicht an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei oder die Drittperson, welche die Unterlage vorgelegt hat, innerhalb von dreißig Tagen nach der Entscheidung des Gerichts, dass die Unterlage der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist, angeben, ob die Unterlage ihrer Auffassung nach Informationen enthält, die vor Offenlegung zu schützen sind, und eine Fassung der Unterlage vorlegen, in der die betreffenden Informationen geschwärzt sind.
5. Wird eine geschwärzte Fassung nach Absatz 4 vorgeschlagen, so kann eine Streitpartei, bei der es sich nicht um die Person handelt, welche die fragliche Unterlage vorgelegt hat, Einspruch gegen die vorgeschlagene Schwärzung einlegen und/oder ihrerseits vorschlagen, dass die Unterlage auf andere Weise bearbeitet wird. Ein solcher Einspruch oder Gegenvorschlag muss innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang der Unterlage erfolgen, deren Schwärzung vorgeschlagen wird.

6. Soll ein Beschluss, eine Entscheidung oder ein Urteilsspruch des Gerichts nach Artikel 1 Absatz 1 dieses Anhangs der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, so gibt das Gericht allen Streitparteien Gelegenheit, sich dazu zu äußern, in welchem Umfang die Unterlage Informationen enthält, die vor Veröffentlichung zu schützen sind, und eine Schwärzung der Unterlage vorzuschlagen, um zu verhindern, dass die betreffenden Informationen an die Öffentlichkeit gelangen.
7. Das Gericht entscheidet über alle Fragen im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Schwärzung von Unterlagen nach den Absätzen 3 bis 6 und legt nach seinem Ermessen fest, in welchem Umfang Informationen in Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen, geschwärzt werden sollten.
8. Entscheidet das Gericht, dass Informationen nicht nach den Absätzen 3 bis 6 durch Schwärzen aus einer Unterlage entfernt werden sollten oder dass die Veröffentlichung einer Unterlage nicht verhindert werden sollte, so kann eine Streitpartei, eine nicht an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei oder eine Drittperson, welche die Unterlage von sich aus zur Aufnahme in die Akten vorgelegt hat, innerhalb von dreißig Tagen nach der Entscheidung des Gerichts
 - a) die Unterlage, die solche Informationen enthält, vollständig oder teilweise aus den Akten zurückziehen oder
 - b) die Unterlage in einer mit der Entscheidung des Gerichts im Einklang stehenden Form erneut vorlegen.
9. Beabsichtigt eine Streitpartei, in einer Anhörung Informationen zu verwenden, die von ihr als vertraulich oder geschützt eingestuft werden, so setzt sie das Gericht hiervon in Kenntnis. Das Gericht entscheidet nach Konsultation der Streitparteien, ob die betreffenden Informationen geschützt werden sollten, und trifft nach Artikel 2 dieses Anhangs Vorkehrungen, um zu verhindern, dass geschützte Informationen jeglicher Art an die Öffentlichkeit gelangen.

10. Der Öffentlichkeit werden keine Informationen zugänglich gemacht, die im Falle ihrer Veröffentlichung die Integrität des Streitbeilegungsverfahrens im Sinne des Absatzes 11 gefährden würden.
11. Das Gericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Streitpartei, soweit möglich nach Konsultation der Streitparteien, geeignete Maßnahmen treffen, um die Veröffentlichung von Informationen zu beschränken oder zu verzögern, wenn eine solche Veröffentlichung die Integrität des Streitbeilegungsverfahrens gefährden würde,
 - a) weil sie die Beschaffung und Vorlage von Beweismitteln erschweren könnte oder
 - b) weil sie zur Einschüchterung von Zeugen, Anwälten der Streitparteien oder Mitgliedern des Gerichts führen könnte oder
 - c) wenn vergleichbare außergewöhnliche Umstände vorliegen.

ARTIKEL 5

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird über das UNCITRAL-Sekretariat als Verwahrer tätig und macht der Öffentlichkeit Informationen nach diesem Anhang zugänglich.

ARTIKEL 6

Ist in diesem Anhang vorgesehen, dass das Gericht sein Ermessen ausüben kann, so berücksichtigt es bei der Ermessensausübung

- a) das öffentliche Interesse an der Transparenz der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten auf der Grundlage von Verträgen und der betreffenden Verfahren und
- b) das Interesse der Streitparteien an einer gerechten und effizienten Beilegung ihrer Streitigkeit.

Verfahrensordnung für Schiedsverfahren

Allgemeine Bestimmungen

1. In Kapitel drei (Streitbeilegung) Abschnitt B (Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien) und in diesem Anhang bezeichnet der Ausdruck

„Berater“ eine Person, die von einer Vertragspartei beauftragt ist, sie im Zusammenhang mit dem Schiedspanelverfahren zu beraten oder zu unterstützen;

„Schiedsrichter“ ein Mitglied eines nach Artikel 3.29 (Einsetzung des Schiedspanels) eingesetzten Schiedspanels;

„Assistent“ eine Person, die im Rahmen des Mandats eines Schiedsrichters Nachforschungen für diesen anstellt oder ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt;

„Beschwerdeführerin“ die Vertragspartei, welche die Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 3.28 (Einleitung des Schiedsverfahrens) beantragt;

„Beschwerdegegnerin“ die Vertragspartei, die vorgeblich gegen die in Artikel 3.25 (Geltungsbereich) genannten Bestimmungen verstoßen hat;

„Schiedspanel“ ein nach Artikel 3.29 (Einsetzung des Schiedspanels) eingesetztes Panel;

„Vertreter einer Vertragspartei“ eine im Dienst eines Ministeriums, einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle einer Vertragspartei stehende oder von diesen ernannte Person, welche die Vertragspartei in einer sich aus diesem Abkommen ergebenden Streitigkeit vertritt.

2. Dieser Anhang gilt für Streitbeilegungsverfahren nach Kapitel drei (Streitbeilegung) Abschnitt B (Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien), sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbaren.
3. Die logistische Abwicklung der Streitbeilegungsverfahren, insbesondere die Organisation der Anhörungen, obliegt der Beschwerdegegnerin, sofern nichts anderes vereinbart wird. Die Vertragsparteien übernehmen die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich der Kosten für die Schiedsrichter, zu gleichen Teilen.

Notifizierungen

4. Die Vertragsparteien und das Schiedspanel übermitteln alle Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze und sonstigen Unterlagen per E-Mail; am selben Tag übermitteln sie ferner eine Kopie per Telefax, per Einschreiben, per Kurierdienst, gegen Empfangsbestätigung oder mit Hilfe eines sonstigen Telekommunikationsmittels, bei dem sich die Versendung belegen lässt. Sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird, gilt eine E-Mail-Mitteilung als am Tag ihrer Versendung eingegangen.

5. Eine Vertragspartei legt jedem Schiedsrichter und gleichzeitig der anderen Vertragspartei jeden ihrer Schriftsätze in elektronischer Form vor. Darüber hinaus wird eine Papierkopie der betreffenden Unterlage übermittelt.
6. Alle Notifikationen sind an den Direktor, Abteilung Nordamerika und Europa, Industrie- und Handelsministerium von Singapur, und an die Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission zu richten.
7. Geringfügige Schreibfehler in Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätzen oder sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Schiedspanelverfahren können (es sei denn, die andere Vertragspartei widerspricht) durch Übersendung einer neuen Unterlage berichtigt werden, in der die Änderungen deutlich markiert sind.
8. Fällt der letzte Tag der Zustellfrist für eine Unterlage auf einen gesetzlichen Feiertag in Singapur beziehungsweise in der Union, so wird die Unterlage am folgenden Arbeitstag zugestellt.

Beginn des Schiedsverfahrens

10. a) Werden die Schiedsrichter nach Artikel 3.29 (Einsetzung des Schiedspanels) oder nach den Regeln 22, 24 oder 51 dieses Anhangs durch das Los bestimmt, sind Vertreter beider Vertragsparteien berechtigt, bei der Auslosung zugegen zu sein.
- b) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, treffen sie binnen sieben Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels mit diesem zusammen, um die von den Vertragsparteien oder dem Schiedspanel als zweckdienlich erachteten Fragen zu klären; dies schließt die Vergütung der Schiedsrichter und die Erstattung der ihnen entstehenden Kosten ein. Schiedsrichter und Vertreter der Vertragsparteien können der Sitzung per Telefon oder Videokonferenz zugeschaltet werden.

11. a) Sofern die Vertragsparteien nicht binnen sieben Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels etwas anderes vereinbaren, gilt für das Panel folgendes Mandat:

„Prüfung der in dem nach Artikel 3.28 gestellten Ersuchen um Einsetzung des Schiedspanels aufgeworfenen Frage im Lichte der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens; Feststellung der Vereinbarkeit der fraglichen Maßnahme mit den Bestimmungen nach Artikel 3.25 im Wege rechtlicher und/oder faktischer Feststellungen und unter Angabe der Gründe; Ergehen einer Entscheidung nach den Artikeln 3.31 und 3.32.“

- b) Haben die Vertragsparteien sich auf das Mandat des Schiedspanels geeinigt, notifizieren sie diese Vereinbarung unverzüglich dem Panel.

Einleitungsschriftsätze

12. Die Beschwerdeführerin reicht ihren Einleitungsschriftsatz spätestens zwanzig Tage nach Einsetzung des Schiedspanels ein. Die Beschwerdegegnerin reicht ihren Erwiderungsschriftsatz spätestens zwanzig Tage nach Eingang des Einleitungsschriftsatzes ein.

Arbeitsweise der Schiedspanels

13. Der Vorsitz des Schiedspanels leitet alle Sitzungen dieses Gremiums. Das Schiedspanel kann den Vorsitz ermächtigen, verwaltungs- und verfahrenstechnische Beschlüsse zu fassen.

14. Sofern in Kapitel drei (Streitbeilegung) Abschnitt B (Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien) nichts anderes bestimmt ist, kann sich das Schiedspanel zur Führung seiner Geschäfte aller Kommunikationsmittel, einschließlich Telefon, Telefax und Computerverbindungen, bedienen.
15. An den Beratungen des Schiedspanels dürfen nur die Schiedsrichter teilnehmen, jedoch kann das Schiedspanel den Assistenten gestatten, bei den Beratungen zugegen zu sein.
16. Für die Abfassung einer Entscheidung ist ausschließlich das Schiedspanel zuständig; diese Befugnis ist nicht übertragbar.
17. Ergibt sich eine Verfahrensfrage, die in Kapitel drei (Streitbeilegung) Abschnitt B (Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien) und dessen Anhängen nicht geregelt ist, so kann das Schiedspanel nach Anhörung der Vertragsparteien ein geeignetes Verfahren beschließen, das mit diesen Bestimmungen vereinbar ist.
18. Muss nach Auffassung des Schiedspanels eine Verfahrensfrist geändert oder eine andere verfahrens- oder verwaltungstechnische Anpassung vorgenommen werden, so unterrichtet es die Vertragsparteien schriftlich über die Gründe für die Änderung beziehungsweise Anpassung und über die erforderliche Frist oder Anpassung.

Ersetzen von Schiedsrichtern

19. Kann ein Schiedsrichter nicht an dem Verfahren teilnehmen, legt er sein Amt nieder oder muss er ersetzt werden, so wird die Ersatzperson nach Artikel 3.29 (Einsetzung des Schiedspanels) bestimmt.

20. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Schiedsrichter gegen den Verhaltenskodex in Anhang 11 (im Folgenden „Verhaltenskodex“) verstößt und aus diesem Grund ersetzt werden sollte, so sollte sie die andere Vertragspartei binnen fünfzehn Tagen nach Kenntnisnahme der Umstände des Verstoßes benachrichtigen.
21. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Schiedsrichter, der nicht den Vorsitz innehat, gegen den Verhaltenskodex verstößt, so nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf und ernennen bei Einvernehmlichkeit anstatt dieses Schiedsrichters einen anderen Schiedsrichter nach dem Verfahren des Artikels 3.29 (Einsetzung des Schiedspanels).
22. Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob der Schiedsrichter zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei beantragen, dass der Vorsitz des Schiedspanels, dessen Entscheidung dann endgültig ist, mit dieser Frage befasst wird.

Stellt der Vorsitz nach einem derartigen Antrag fest, dass ein Schiedsrichter gegen den Verhaltenskodex verstoßen hat, so wird ein neuer Schiedsrichter bestimmt.

Die Vertragspartei, die den zu ersetzenden Schiedsrichter bestimmt hat, wählt einen Schiedsrichter aus dem Kreis der verbliebenen infrage kommenden Personen auf der nach Artikel 3.44 (Listen der Schiedsrichter) Absatz 2 erstellten Liste aus. Bestimmt die Vertragspartei nicht binnen fünf Tagen nach der Feststellung des Vorsitzes des Schiedspanels einen Schiedsrichter, so bestimmt der Vorsitz des Ausschusses oder dessen Stellvertreter binnen zehn Tagen nach der Feststellung des Vorsitzes des Schiedspanels per Losentscheid einen Schiedsrichter aus dem Kreis der verbliebenen infrage kommenden Personen auf der nach Artikel 3.44 (Listen der Schiedsrichter) Absatz 2 erstellten Liste.

Sollte die in Artikel 3.44 (Listen der Schiedsrichter) Absatz 2 vorgesehene Liste zu dem nach Artikel 3.29 (Einsetzung des Schiedspanels) Absatz 4 festgesetzten Zeitpunkt noch nicht erstellt sein, so wählt die Vertragspartei, die den zu ersetzenden Schiedsrichter bestimmt hat, oder falls diese Vertragspartei dazu nicht in der Lage ist, der Vorsitz des Ausschusses oder dessen Stellvertreter binnen fünf Tagen nach der Feststellung des Vorsitzes des Schiedspanels einen Schiedsrichter folgendermaßen aus:

- a) falls die Vertragspartei keine Personen vorgeschlagen hat, aus dem Kreis der verbliebenen infrage kommenden Personen, die nach Artikel 3.44 (Listen der Schiedsrichter) Absatz 2 von der anderen Vertragspartei vorgeschlagen wurden,
- b) falls die Vertragsparteien sich nicht auf eine Liste mit Namen nach Artikel 3.44 (Listen der Schiedsrichter) Absatz 2 einigen konnten, aus dem Kreis der Personen, welche die Vertragspartei nach Artikel 3.44 (Listen der Schiedsrichter) Absatz 2 vorgeschlagen hatte.

- 23. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass der Vorsitz des Schiedspanels gegen den Verhaltenskodex verstößt, so nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf und ernennen bei Einvernehmen anstatt dieses Vorsitzes einen anderen Vorsitz nach dem Verfahren des Artikels 3.29 (Einsetzung des Schiedspanels).
- 24. Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob der Vorsitz zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei beantragen, dass ein unparteiischer Dritter mit der Frage befasst wird. Können sich die Vertragsparteien nicht auf einen unparteiischen Dritten einigen, so wird eine der verbliebenen Personen auf der in Artikel 3.44 (Listen der Schiedsrichter) Absatz 1 vorgesehenen Liste damit befasst. Diese Person wird vom Vorsitz des Ausschusses oder dessen Stellvertreter per Losentscheid bestimmt. Die Entscheidung dieser Person darüber, ob der Vorsitz zu ersetzen ist, ist endgültig.

Befindet diese Person, dass der ursprüngliche Vorsitz gegen den Verhaltenskodex verstoßen hat, einigen sich die Vertragsparteien auf den an dessen Stelle zu ernennenden Ersatz. Sind die Vertragsparteien sich uneinig über den neuen Vorsitz, bestimmt der Vorsitz des Ausschusses oder dessen Stellvertreter per Losentscheid jemanden von den verbliebenen Personen auf der in Artikel 3.44 (Listen der Schiedsrichter) Absatz 1 vorgesehenen Liste. Die Person, die befunden hat, dass der ursprüngliche Vorsitz gegen den Verhaltenskodex verstoßen hat, ist dabei, soweit zutreffend, von der Liste der verbliebenen Personen auszuschließen. Die Bestellung des neuen Vorsitzes erfolgt binnen fünf Tagen nachdem festgestellt worden ist, dass der Vorsitz zu ersetzen ist.

25. Das Schiedspanelverfahren ruht, bis die Verfahren nach den Regeln 19, 20, 21, 22, 23 und 24 dieses Anhangs abgeschlossen sind.

Anhörungen

26. Der Vorsitz legt Tag und Uhrzeit der Anhörung im Benehmen mit den Vertragsparteien und den übrigen Schiedsrichtern fest und bestätigt diese Angaben den Vertragsparteien schriftlich. Diese Informationen werden von der Vertragspartei, der die logistische Abwicklung des Verfahrens obliegt, auch öffentlich zugänglich gemacht, es sei denn, es handelt sich um eine nichtöffentliche Anhörung. Sofern keine der Vertragsparteien widerspricht, kann das Schiedspanel beschließen, auf eine Anhörung zu verzichten.
27. Ist Singapur Beschwerdeführerin, so findet die Anhörung in Brüssel statt, ist die Union Beschwerdeführerin, so findet die Anhörung in Singapur statt, es sei denn, die Vertragsparteien treffen andere Vereinbarungen.
28. Das Schiedspanel kann zusätzliche Anhörungstermine anberaumen, sofern die Vertragsparteien dies befürworten.

29. Alle Schiedsrichter sind während der gesamten Dauer einer Anhörung zugegen.
30. Unabhängig davon, ob das Verfahren öffentlich ist oder nicht, können an der Anhörung teilnehmen:
- a) Vertreter der Vertragsparteien,
 - b) Berater der Vertragsparteien,
 - c) Verwaltungsbedienstete, Dolmetscher, Übersetzer und Schreiber und
 - d) Assistenten der Schiedsrichter.

Nur die Vertreter und die Berater der Vertragsparteien dürfen sich vor dem Schiedspanel äußern.

31. Jede Vertragspartei legt dem Schiedspanel und gleichzeitig der anderen Vertragspartei spätestens fünf Tage vor der Anhörung eine Liste mit den Namen der Personen vor, die den Standpunkt der betreffenden Vertragspartei darlegen oder erläutern werden, sowie den Namen der sonstigen Vertreter oder Berater, die der Anhörung beiwohnen werden.
32. Die Anhörungen des Schiedspanels sind öffentlich, es sei denn, die Vertragsparteien beschließen, dass die Anhörungen ganz oder teilweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, gilt für öffentliche Anhörungen Folgendes:

- a) In einem vom Saal des Schiedsverfahrens getrennten Raum findet zeitgleich eine öffentlich zugängliche Übertragung auf dem hauseigenen Fernsehsystem statt.
- b) Zuschauer der öffentlich zugänglichen Übertragung der Anhörung müssen sich registrieren lassen.
- c) Im Übertragungsraum ist bild- oder tontechnisches Aufzeichnen, auch Fotografieren, verboten.
- d) Das Schiedspanel kann verlangen, unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu tagen, um Fragen zu verhandeln, die vertrauliche Informationen betreffen.

Das Schiedspanel tagt in nichtöffentlicher Sitzung, wenn der Schriftsatz und die Vorbringen einer Vertragspartei vertrauliche Informationen enthalten. Ausnahmsweise hat das Schiedspanel das Recht, jederzeit von sich aus oder auf Antrag einer Vertragspartei eine Anhörung in nichtöffentlicher Sitzung abzuhalten.

33. Das Schiedspanel führt die Anhörung wie folgt durch und gewährleistet dabei, dass der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin gleich viel Zeit eingeräumt wird:

Anträge

- a) Antrag der Beschwerdeführerin
- b) Erwiderung der Beschwerdegegnerin

Repliken

- a) Replik der Beschwerdeführerin
- b) Duplik der Beschwerdegegnerin

- 34. Das Schiedspanel kann bei der Anhörung jederzeit Fragen an beide Vertragsparteien richten.
- 35. Das Schiedspanel sorgt dafür, dass über jede Anhörung eine Niederschrift angefertigt und den Vertragsparteien so bald wie möglich ausgehändigt wird.
- 36. Jede Vertragspartei kann dem Schiedspanel und gleichzeitig der anderen Vertragspartei binnen zehn Tagen nach der Anhörung einen ergänzenden Schriftsatz zu Fragen vorlegen, die während der Anhörung aufgeworfen wurden.

Schriftliche Fragen

- 37. Das Schiedspanel kann während des Verfahrens jederzeit schriftlich Fragen an eine oder beide Vertragsparteien richten. Jede Vertragspartei erhält eine Abschrift aller vom Schiedspanel gestellten Fragen.
- 38. Ebenso übermittelt jede Vertragspartei dem Schiedspanel und gleichzeitig der anderen Vertragspartei eine Abschrift ihrer schriftlichen Antworten auf die Fragen des Schiedspanels. Jede Vertragspartei erhält Gelegenheit, binnen fünf Tagen nach Eingang der Antwort der anderen Vertragspartei schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

Vertraulichkeit

39. Die Vertragsparteien und ihre Berater wahren, wenn Anhörungen des Schiedspanels nach Regel 32 dieses Anhangs in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden, die Vertraulichkeit dieser Anhörungen sowie der Beratungen, des Zwischenberichts des Panels, der dem Panel vorgelegten Schriftsätze und des Schriftwechsels mit diesem. Jede Vertragspartei und ihre Berater behandeln alle dem Schiedspanel von der anderen Vertragspartei übermittelten Informationen als vertraulich, die von dieser als vertraulich eingestuft wurden. Enthält der dem Schiedspanel vorgelegte Schriftsatz einer Vertragspartei vertrauliche Informationen, so legt diese Vertragspartei auf Ersuchen der anderen Vertragspartei binnen fünfzehn Tagen eine nichtvertrauliche Fassung ihres Schriftsatzes vor, die offengelegt werden kann. Dieser Anhang steht der Abgabe öffentlicher Erklärungen einer Vertragspartei zu deren Standpunkt nicht entgegen, sofern bei Bezugnahmen auf Informationen der anderen Vertragspartei keine von dieser als vertraulich eingestuften Informationen offengelegt werden.

Einseitige Kontakte

40. Das Schiedspanel nimmt keinen Kontakt zu einer Vertragspartei auf und trifft nicht mit ihr zusammen, ohne die andere Vertragspartei hinzuzuziehen.
41. Ein Schiedsrichter darf keine verfahrensrelevanten Aspekte mit einer Vertragspartei oder den Vertragsparteien erörtern, ohne die anderen Schiedsrichter hinzuzuziehen.

Amicus-curiae-Schriftsätze

42. Sofern die Vertragsparteien binnen drei Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels nichts anderes vereinbaren, kann das Schiedspanel unaufgefordert übermittelte Schriftsätze interessierter natürlicher oder juristischer Personen der Vertragsparteien zulassen, sofern diese binnen zehn Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels eingehen, prägnant sind und keinesfalls länger als 15 maschinengeschriebene Seiten einschließlich Anlagen und für den vom Schiedspanel geprüften Sachverhalt unmittelbar von Belang sind.
43. Der Schriftsatz muss eine Beschreibung der natürlichen oder juristischen Person enthalten, die den Schriftsatz einreicht, dazu zählt auch ihre Staatsangehörigkeit oder der Ort ihrer Niederlassung, die Art ihrer Tätigkeit sowie ihre Finanzquellen; außerdem muss darin angegeben sein, welches Interesse die Person an dem Schiedsverfahren hat. Der Schriftsatz ist in den von den Vertragsparteien nach Regel 46 dieses Anhangs gewählten Sprachen abzufassen.
44. Das Schiedspanel führt in seiner Entscheidung alle eingegangenen Schriftsätze auf, die es zugelassen hat und die den Regeln 42 und 43 dieses Anhangs entsprechen. Das Schiedspanel ist nicht verpflichtet, in seiner Entscheidung auf die in diesen Schriftsätzen enthaltenen Argumente einzugehen. Die nach diesem Anhang beim Schiedspanel eingegangenen Schriftsätze werden den Vertragsparteien zur Stellungnahme vorgelegt.

Dringlichkeit

45. In dringenden Fällen nach Kapitel drei (Streitbeilegung) Abschnitt B (Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien) passt das Schiedspanel im Benehmen mit den Vertragsparteien die Fristen nach diesem Anhang in geeigneter Weise an und unterrichtet die Vertragsparteien über diese Anpassungen.

Übersetzen und Dolmetschen

46. Die Vertragsparteien bemühen sich bereits während der Konsultationen nach Artikel 3.26 (Konsultationen), spätestens jedoch auf der in Regel 10 Buchstabe b dieses Anhangs genannten Sitzung, um eine Einigung auf eine gemeinsame Arbeitssprache für das Schiedspanelverfahren.
47. Die Vertragsparteien können Stellungnahmen zu allen übersetzten Unterlagen abgeben, die nach diesem Anhang erstellt wurden.
48. Bei Meinungsverschiedenheiten zur Auslegung dieses Abkommens, berücksichtigt das Schiedspanel, dass dieses Abkommen auf Englisch ausgehandelt wurde.

Berechnung der Fristen

49. Kommt Regel 8 dieses Anhangs zur Anwendung und geht deshalb eine Unterlage bei der einen Vertragspartei später ein als bei der anderen Vertragspartei, so gilt für etwaige Fristen, die sich nach dem Eingang dieser Unterlage berechnen, der spätere Eingangstag.

Sonstige Verfahren

50. Dieser Anhang gilt auch für die Verfahren nach Artikel 3.34 (Angemessene Frist für die Umsetzung der Entscheidung) Absatz 2, Artikel 3.35 (Überprüfung der Maßnahmen zur Umsetzung der Entscheidung des Schiedspanels) Absatz 2, Artikel 3.36 (Vorläufige Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtumsetzung) Absatz 3 und Artikel 3.37 (Überprüfung der Umsetzungsmaßnahmen nach Erlass vorläufiger Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtumsetzung der Entscheidung) Absatz 2. Die in diesem Anhang festgelegten Fristen werden an die besonderen Fristen angepasst, die in diesen anderen Verfahren für den Erlass einer Entscheidung gelten.
51. Sind das ursprüngliche Panel oder einige seiner Mitglieder nicht in der Lage, für die Verfahren nach Artikel 3.34 (Angemessene Frist für die Umsetzung der Entscheidung) Absatz 2, Artikel 3.35 (Überprüfung der Maßnahmen zur Umsetzung der Entscheidung des Schiedspanels) Absatz 2, Artikel 3.36 (Vorläufige Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtumsetzung) Absatz 3 und Artikel 3.37 (Überprüfung der Umsetzungsmaßnahmen nach Erlass vorläufiger Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtumsetzung der Entscheidung) Absatz 2 wieder zusammenzutreten, so finden die Verfahren nach Artikel 3.29 (Einsetzung des Schiedspanels) Anwendung. Die Frist für die Notifizierung der Entscheidung verlängert sich in diesem Fall um fünfzehn Tage.
-

MEDIATIONSVERFAHREN FÜR STREITIGKEITEN ZWISCHEN DEN VERTRAGSPARTEIEN

ARTIKEL 1

Ziel und Geltungsbereich

1. Ziel dieses Anhangs ist es, die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung durch ein umfassendes, zügiges Verfahren mit der Unterstützung eines Mediators zu erleichtern.
2. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt dieser Anhang für alle in den Geltungsbereich dieses Abkommens fallenden Maßnahmen, die sich nachteilig auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirken.

ARTIKEL 2

Informationersuchen

1. Vor der Einleitung des Mediationsverfahrens kann eine Vertragspartei jederzeit schriftlich um Informationen über eine Maßnahme ersuchen, die sich nachteilig auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirkt. Die Vertragspartei, an die ein solches Ersuchen gerichtet wird, legt innerhalb von zwanzig Tagen eine schriftliche Antwort vor.

2. Ist die ersuchte Vertragspartei der Auffassung, dass eine Antwort innerhalb von zwanzig Tagen nicht möglich ist, so teilt sie der ersuchenden Vertragspartei die Gründe für die Verzögerung mit und gibt an, innerhalb welcher Zeit sie nach ihrer Einschätzung frühestens antworten könnte.

ARTIKEL 3

Einleitung des Verfahrens

1. Eine Vertragspartei kann jederzeit darum ersuchen, dass die Vertragsparteien ein Mediationsverfahren einleiten. Ein solches Ersuchen ist schriftlich an die andere Vertragspartei zu richten. Das Ersuchen muss so ausführlich sein, dass das Anliegen der ersuchenden Vertragspartei deutlich wird; ferner ist darin
 - a) die strittige Maßnahme zu nennen,
 - b) darzulegen, welche vorgeblichen nachteiligen Auswirkungen die Maßnahme nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien hat oder haben wird, und
 - c) zu erläutern, welcher Zusammenhang nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei zwischen diesen Auswirkungen und der Maßnahme besteht.
2. Die Vertragspartei, an die das Ersuchen gerichtet ist, prüft dieses wohlwollend und antwortet innerhalb von zehn Tagen nach seinem Eingang schriftlich, indem sie dem Ersuchen stattgibt oder es ablehnt.

ARTIKEL 4

Auswahl des Mediators

1. Die Vertragsparteien bemühen sich, sich spätestens fünfzehn Tage nach Eingang der Antwort auf das Ersuchen nach Artikel 3 (Einleitung des Verfahrens) Absatz 2 dieses Anhangs auf einen Mediator zu einigen.
2. Können sich die Vertragsparteien innerhalb des festgesetzten Zeitraums nicht auf einen Mediator einigen, so kann jede Vertragspartei den Vorsitzenden des Ausschusses oder seinen Stellvertreter ersuchen, den Mediator per Losentscheid aus der Liste nach Artikel 3.44 (Listen der Schiedsrichter) Absatz 2 zu bestimmen. Vertreter beider Vertragsparteien sind berechtigt, bei der Auslosung zugegen zu sein.
3. Der Vorsitzende des Ausschusses oder sein Stellvertreter wählt den Mediator innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem in Absatz 2 genannten Ersuchen aus.
4. Ein Mediator darf nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren etwas anderes.
5. Der Mediator unterstützt die Vertragsparteien in unparteiischer, transparenter Weise dabei, Fragen bezüglich der Maßnahme und ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen auf Handel und Investitionen zu klären und zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Anhang 11 gilt sinngemäß für Mediatoren. Auch die Regeln 4 bis 9 und die Regeln 46 bis 49 des Anhangs 9 gelten sinngemäß.

ARTIKEL 5

Regeln für das Mediationsverfahren

1. Innerhalb von zehn Tagen nach Ernennung des Mediators legt die Vertragspartei, die das Mediationsverfahren angestrengt hat, dem Mediator und der anderen Vertragspartei eine ausführliche schriftliche Problembeschreibung vor, in der sie insbesondere die Funktionsweise der strittigen Maßnahme und ihre nachteiligen Auswirkungen auf Investitionen darlegt. Innerhalb von zwanzig Tagen nach Übermittlung dieses Schriftsatzes kann die andere Vertragspartei schriftlich eine Stellungnahme zu der Problembeschreibung abgeben. Jede Vertragspartei kann in ihre Problembeschreibung beziehungsweise Stellungnahme alle ihr sachdienlich erscheinenden Informationen aufnehmen.
2. Der Mediator kann entscheiden, auf welche Weise die Fragen bezüglich der betreffenden Maßnahme und ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen auf Investitionen am besten zu klären sind. Insbesondere kann der Mediator Treffen zwischen den Vertragsparteien anberaumen, die Vertragsparteien gemeinsam oder einzeln konsultieren, Sachverständige und Interessenträger aus dem betreffenden Bereich um Unterstützung bitten oder sich mit ihnen beraten und jedwede von den Vertragsparteien gewünschte zusätzliche Hilfestellung leisten. Allerdings konsultiert der Mediator die Vertragsparteien, bevor er Sachverständige und Interessenträger aus dem betreffenden Bereich um Unterstützung bittet oder sich mit ihnen berät.
3. Der Mediator kann Ratschläge anbieten und den Vertragsparteien eine Lösung zur Prüfung vorschlagen; diese können den Lösungsvorschlag annehmen oder ablehnen oder sich auf eine andere Lösung einigen. Der Mediator enthält sich indessen jeglicher Beratung oder Stellungnahme in Bezug auf die Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme mit diesem Abkommen.
4. Das Verfahren wird im Gebiet der Vertragspartei durchgeführt, an die das Ersuchen gerichtet wurde, oder im gegenseitigen Einvernehmen an einem anderen Ort oder auf anderem Wege.

5. Die Vertragsparteien bemühen sich, innerhalb von sechzig Tagen nach Ernennung des Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Bis zu einer endgültigen Einigung können die Vertragsparteien mögliche Zwischenlösungen prüfen.
6. Die Lösung kann durch Beschluss des Ausschusses angenommen werden. Jede Vertragspartei kann eine solche Lösung vom Abschluss der erforderlichen internen Verfahren abhängig machen. Die einvernehmliche Lösung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Fassung darf jedoch keine Informationen enthalten, die eine Vertragspartei als vertraulich eingestuft hat.
7. Das Verfahren endet zum folgenden Zeitpunkt:
 - a) mit der Annahme einer einvernehmlichen Lösung durch die Vertragsparteien,
 - b) bei gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien in jedweder Phase des Verfahrens mit der Erzielung des Einvernehmens,
 - c) mit einer schriftlichen Erklärung des Mediators nach Konsultation der Vertragsparteien, dass weitere Mediationsbemühungen aussichtslos wären, oder
 - d) mit einer schriftlichen Erklärung einer Vertragspartei, nachdem diese im Mediationsverfahren die Möglichkeit einvernehmlicher Lösungen sondiert und Ratschläge und Lösungsvorschläge des Mediators berücksichtigt hat.

ARTIKEL 6

Umsetzung einer einvernehmlichen Lösung

1. Haben sich die Vertragsparteien auf eine Lösung geeinigt, so trifft jede Vertragspartei die Maßnahmen, die notwendig sind, um die einvernehmliche Lösung innerhalb des vereinbarten Zeitraums umzusetzen.
2. Die umsetzende Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei schriftlich über ihre Schritte oder Maßnahmen zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung.
3. Auf Ersuchen der Vertragsparteien legt der Mediator den Vertragsparteien schriftlich den Entwurf eines Tatsachenberichts vor und gibt darin eine kurze Zusammenfassung i) der Maßnahme, die in dem betreffenden Verfahren strittig war, ii) des Verfahrens, nach dem vorgegangen wurde, und iii) der einvernehmlichen Lösung, zu der die Vertragsparteien als Endergebnis des betreffenden Verfahrens gelangt sind, einschließlich etwaiger Zwischenlösungen. Der Mediator gibt den Vertragsparteien Gelegenheit, innerhalb von fünfzehn Tagen zu dem Berichtsentwurf Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der Vertragsparteien legt der Mediator diesen innerhalb von fünfzehn Tagen schriftlich den endgültigen Tatsachenbericht vor. Der Tatsachenbericht darf keine Auslegung dieses Abkommens enthalten.

ARTIKEL 7

Verhältnis zur Streitbeilegung

1. Das Mediationsverfahren lässt die in Kapitel drei (Streitbeilegung) Abschnitt B (Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien) aufgeführten Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unberührt.

2. Das Mediationsverfahren ist nicht als Grundlage für Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder anderen Übereinkünften gedacht. Folgendes darf in Streitbeilegungsverfahren weder von einer Vertragspartei geltend gemacht oder als Beweis eingeführt noch von einem Schiedspanel berücksichtigt werden:
 - a) die Standpunkte, die von der anderen Vertragspartei im Laufe des Mediationsverfahrens vertreten wurden,
 - b) die Tatsache, dass die andere Vertragspartei ihre Bereitschaft bekundet hatte, eine Lösung in Bezug auf die Maßnahme zu akzeptieren, die Gegenstand der Mediation war, oder
 - c) die Ratschläge oder Vorschläge des Mediators.
3. Unbeschadet des Artikels 5 (Regeln für das Mediationsverfahren) Absatz 6 dieses Anhangs sind alle Verfahrensschritte, einschließlich der Ratschläge und Lösungsvorschläge, vertraulich, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren etwas anderes. Jede Vertragspartei kann jedoch die Öffentlichkeit darüber unterrichten, dass ein Mediationsverfahren stattfindet.

ARTIKEL 8

Fristen

Die in diesem Anhang genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

ARTIKEL 9

Kosten

1. Jede Vertragspartei trägt die Kosten, die ihr aus der Beteiligung am Mediationsverfahren entstehen.
2. Die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich der Vergütung und Kostenerstattung für den Mediator, werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Die Vergütung des Mediators entspricht der in Anhang 9 Regel 10 Buchstabe b vorgesehenen Vergütung.

ARTIKEL 10

Überprüfung

Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens konsultieren die Vertragsparteien einander darüber, ob das Mediationsverfahren angesichts der gewonnenen Erfahrungen und der Entwicklung eines entsprechenden Mechanismus in der WTO geändert werden muss.

VERHALTENSKODEX FÜR SCHIEDSRICHTER UND MEDIATOREN

Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieses Verhaltenskodex bezeichnet der Ausdruck

„Schiedsrichter“ ein Mitglied eines nach Artikel 3.29 (Einsetzung des Schiedspanels) eingesetzten Schiedspanels;

„Kandidat“ eine natürliche Person, deren Name auf der in Artikel 3.44 (Listen der Schiedsrichter) genannten Liste der Schiedsrichter geführt wird und die für die Bestellung eines Schiedsrichters nach Artikel 3.29 (Einsetzung des Schiedspanels) in Betracht gezogen wird;

„Assistent“ eine Person, die im Rahmen des Mandats eines Schiedsrichters Nachforschungen für diesen anstellt oder ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt;

„Verfahren“, sofern nichts anderes bestimmt ist, ein Schiedspanelverfahren nach Kapitel drei (Streitbeilegung) Abschnitt B (Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien);

„Mitarbeiter“ des Schiedsrichters Personen, die unter seiner Leitung und Aufsicht tätig, aber keine Assistenten sind.

Pflichten

2. Während der Verfahren vermeiden die Kandidaten und Schiedsrichter unangemessenes Verhalten oder den Anschein unangemessenen Verhaltens, sind unabhängig und unparteiisch, vermeiden direkte und indirekte Interessenkonflikte und handeln nach hohen Verhaltensstandards, damit Integrität und Unparteilichkeit des Streitbeilegungsmechanismus jederzeit gewahrt sind. Die Schiedsrichter nehmen keine Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegen, welche die Angelegenheiten vor einem Panel betreffen. Ehemalige Schiedsrichter müssen die Verpflichtungen der Absätze 15, 16, 17 und 18 dieses Verhaltenskodex erfüllen.

Offenlegungspflicht

3. Bevor ihre Bestellung zum Schiedsrichter nach Kapitel drei (Streitbeilegung) Abschnitt B (Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien) bestätigt wird, müssen die Kandidaten alle etwaigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offenlegen, die im Verfahren ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten. Die Kandidaten unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um über derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten Klarheit zu gewinnen.
4. Die Kandidaten oder Schiedsrichter übermitteln dem Ausschuss zur Prüfung durch die Vertragsparteien lediglich Erkenntnisse im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex.

5. Auch nach der Bestellung eines Schiedsrichters unternimmt dieser weiterhin alle zumutbaren Anstrengungen, um über etwaige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 3 dieses Verhaltenskodex Klarheit zu gewinnen, und legt diese offen. Die Offenlegungspflicht gilt fort und verpflichtet die Schiedsrichter dazu, etwaige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten der genannten Art in jeder Phase des Verfahrens offenzulegen, sobald ihnen diese bekannt werden. Die Schiedsrichter legen derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offen, indem sie dem Ausschuss eine entsprechende schriftliche Mitteilung zur Prüfung durch die Vertragsparteien übermitteln.

Pflichten der Schiedsrichter

6. Nach der Bestellung von Schiedsrichtern erfüllen diese ihre Aufgaben über das gesamte Verfahren hinweg gründlich, zügig, fair und gewissenhaft.
7. Die Schiedsrichter prüfen lediglich die im Verfahren aufgeworfenen Fragen, die für eine Entscheidung von Bedeutung sind, und übertragen diese Aufgabe niemand anderem.
8. Die Schiedsrichter sorgen auf angemessene Weise dafür, dass ihre Assistenten und Mitarbeiter die Absätze 2, 3, 4, 5, 16, 17 und 18 dieses Verhaltenskodex kennen und beachten.
9. Die Schiedsrichter nehmen im Zusammenhang mit dem Verfahren keine einseitigen Kontakte auf.

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter

10. Die Schiedsrichter sind unabhängig und unparteiisch, vermeiden den Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit und lassen sich weder aus eigenen Interessen noch durch Druck von außen noch aus politischen Erwägungen, durch Forderungen der Öffentlichkeit, aus Loyalität gegenüber einer Vertragspartei oder aus Angst vor Kritik beeinflussen.

11. Die Schiedsrichter gehen weder direkt noch indirekt Verpflichtungen ein noch nehmen sie Vergünstigungen an, die in irgendeiner Weise im Widerspruch zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben stehen oder zu stehen scheinen.
12. Die Schiedsrichter dürfen ihre Stellung im Schiedspanel nicht aus persönlichem oder privatem Interesse missbrauchen; ferner sehen sie von Handlungen ab, die den Eindruck erwecken könnten, dass sich Dritte in einer besonderen Position befinden, aus der heraus sie sie beeinflussen könnten.
13. Die Schiedsrichter vermeiden, dass finanzielle, geschäftliche, berufliche, familiäre oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen ihr Verhalten oder ihre Entscheidungen beeinflussen.
14. Die Schiedsrichter sehen von der Aufnahme von Beziehungen oder dem Erwerb finanzieller Beteiligungen ab, die ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten.

Pflichten ehemaliger Schiedsrichter

15. Alle ehemaligen Schiedsrichter sehen von Handlungen ab, die den Anschein erwecken könnten, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben befangen waren oder Nutzen aus einem Beschluss oder einer Entscheidung des Schiedspanels zogen.

Vertraulichkeit

16. Die Schiedsrichter und die ehemaligen Schiedsrichter legen zu keinem Zeitpunkt nicht öffentliche Informationen, die ein Verfahren betreffen oder ihnen während eines Verfahrens bekannt wurden, offen oder nutzen diese, es sei denn für die Zwecke des betreffenden Verfahrens; insbesondere legen sie derartige Informationen nicht offen oder nutzen sie nicht, um sich selbst oder anderen Vorteile zu verschaffen oder die Interessen anderer zu beeinträchtigen.
17. Die Schiedsrichter legen Entscheidungen des Schiedspanels weder ganz noch teilweise offen, solange sie noch nicht entsprechend Kapitel drei (Streitbeilegung) Abschnitt B (Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien) veröffentlicht wurden.
18. Die Schiedsrichter oder ehemaligen Schiedsrichter geben niemals Auskunft über die Beratungen des Schiedspanels oder über den Standpunkt einzelner Schiedsrichter während der Beratungen.

Kosten

19. Jeder Schiedsrichter führt Aufzeichnungen über den Zeitaufwand, der ihm oder seinen Assistenten durch das Verfahren entstanden ist, sowie über die ihm oder seinen Assistenten entstandenen Kosten, und legt eine Abrechnung darüber vor.

Mediatoren

20. Dieser Verhaltenskodex für amtierende und ehemalige Schiedsrichter gilt sinngemäß auch für Mediatoren.

VEREINBARUNG NR. 1

BEZÜGLICH DER SPEZIFISCHEN ZWÄNGE SINGAPURS HINSICHTLICH DER RÄUMLICHEN BEGRENZUNG ODER DES ZUGANGS ZU NATÜRLICHEN RESSOURCEN

1. Artikel 2.3 (Inländerbehandlung) gilt nicht für Maßnahmen in Bezug auf
 - a) die Trinkwasserversorgung in Singapur;
 - b) das Eigentum an oder den Kauf, die Erschließung, die Verwaltung, die Aufrechterhaltung, die Verwendung, die Nutzung und den Verkauf von Wohnimmobilien¹ oder eine sonstige Verfügung darüber oder für Maßnahmen in Bezug auf den sozialen Wohnungsbau in Singapur.
2. Sofern die Additional Buyer's Stamp Duty (Zusatzstempelsteuer für Käufer – ABSD) zu dem betreffenden Zeitpunkt noch in Kraft ist, überprüft der Ausschuss drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach alle zwei Jahre, ob die Beibehaltung der ABSD zur Gewährleistung der Stabilität des Wohnimmobilienmarktes weiter erforderlich ist. Im Rahmen dieser Konsultationen legt Singapur Statistiken und Informationen zur Lage auf dem Wohnimmobilienmarkt vor.

¹ Der Ausdruck „Wohnimmobilien“ bezieht sich auf unbewegliche Sachen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in Kapitel 274 des Residential Property Act (Gesetz über Wohnimmobilien) als Wohnimmobilien (residential property) definiert sind.

VEREINBARUNG NR. 2

ÜBER DIE VERGÜTUNG VON SCHIEDSRICHTERN

In Bezug auf Anhang 9 Regel 10 bestätigen die beiden Vertragsparteien ihr Einvernehmen in folgenden Punkten:

1. Die Vergütung und die Kostenerstattung für die Schiedsrichter basieren auf Standards vergleichbarer internationaler Streitbeilegungsmechanismen in bi- oder multilateralen Übereinkünften.
2. Den genauen Betrag der Vergütung und der Kostenerstattung vereinbaren die Vertragsparteien vor ihrem Treffen mit dem Schiedspanel nach Anhang 9 Regel 10.
3. Beide Vertragsparteien wenden diese Vereinbarung zur Erleichterung der Arbeit des Schiedspanels im guten Glauben an.
